

Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH zum BNetzA-Festlegungsverfahren zum bilanzi- ellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BK6-20-059)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen möchten wir uns bedanken. Wir möchten insbesondere auf folgende Punkte eingehen.

1. Vorschläge für eine vereinfachte Handhabung von Bilanzierung und Abrechnung von Redispatch Maßnahmen

Im Konsultationsdokument ist auf Seite 3 der nachfolgende Passus enthalten:

„Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können.“

Unterstellt man, dass derzeit zwischen 30 und 50 Netzbetreiber Redispatch-Maßnahmen nach derzeitigen Regelwerk durchführen und gleichzeitig über 850 Netzbetreiber im Strom existieren, so dürfte der überwiegende Teil der Netzbetreiber noch keine Erfahrungen mit dem Redispatch gesammelt haben.

Zwar ändern sich anlagenseitig die Grenzen für die theoretische Anwendbarkeit des Redispatch 2.0, dennoch ist nicht zu erwarten, dass die Anzahl der von Netzengpässen betroffenen Netzbetreiber sprunghaft ansteigt. Insofern begrüßen wir die aufgeworfene Fragestellung zur Sinnhaftigkeit der Umsetzung aller Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen – auch wenn diese bei einer Vielzahl von Netzbetreibern vermutlich nicht zur Anwendung kommen werden.

Aus unserer Sicht wäre es nicht zielführend, wenn alle Prozesse vollumfänglich von allen Netzbetreibern losgelöst von der Erwartungshaltung der tatsächlichen Betroffenheit vom Redispatch 2.0 ausgeprägt werden müssten. Dies würde lediglich unnötige Kosten verursachen. Gleichzeitig kann jedoch auch bei korrekter Umsetzung aller Prozesse in den IT-Systemen der betroffenen Netzbetreiber nicht sichergestellt werden, dass jeder Mitarbeiter diese Systeme wegen mangelnder Praxis korrekt bedient.

Insofern würden wir uns in Bezug auf die Abwicklung von Redispatch-Maßnahmen eine Zweiteilung in

- a.) zwingend notwendig zu beherrschende Funktionalitäten und
- b.) ggf. bei wiederholten Redispatch-Maßnahmen sinnvollen Funktionalitäten wünschen.

In die Kategorie a.) fällt unseres Erachtens die Marktkommunikation und die Verarbeitung der erforderlichen Eingangsdaten – dies betrifft im Wesentlichen alle Prozesse, die im Vorfeld einer Redispatch-Maßnahme abgewickelt werden müssen. In die Kategorie b.) fallen aus unserer Sicht die nachgelagert zu einer Redispatch-Maßnahme notwendige Bilanzierung und Abrechnung. Hier sollten größere Freiheitsgrade gewährt werden.

Aus anreizregulatorischer Sicht sollten daher nicht nur die im Zusammenhang mit der Ertüchtigung von Systemen zur Abwicklung von Redispatch-Maßnahmen bis zum 30.09.2021 anfallenden Kosten Berücksichtigung finden. Für den Fall, dass ein Netzbetreiber seine zunächst nur nach a.) ertüchtigte Systemlandschaft vor dem Hintergrund einer steigenden Anzahl von Redispatch-Maßnahmen weiterentwickelt, müssen die dafür anfallenden Kosten auch nach dem 30.09.2021 in gleichem Maße in der Anreizregulierung angesetzt werden können. Andernfalls wird jeder Netzbetreiber losgelöst von der eigenen Betroffenheit eine vollumfängliche Ertüchtigung seiner Systeme beauftragen. Dieses Vorgehen wäre aus volkswirtschaftlicher Sicht ineffizient und die Netzkunden zusätzlich belasten.

2. Übergangslösung für ältere Erzeugungsanlagen

Für Anlagenbetreiber kann eine Umsetzung der in der Konsultation dargelegten Datenanforderungen zu unzumutbaren Härten führen.

Die Anforderungen an die Datenanbindung und Steuerungstechnik zur Erfüllung der Datenbedarfsanforderungen, gerade von älteren Anlagen >100kW, verursacht teilweise unwirtschaftlich hohe Kosten und ist nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bis 01.10.2020 zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass Anlagen unwirtschaftlich werden und damit dem Energiemarkt perspektivisch nicht mehr zur Verfügung stehen. Hier muss eine Lösung gefunden werden, um besondere Härten auszugleichen. Zusätzlich ist aus Sicht der Stadtwerke München GmbH ein Übergangszeitraum von mindestens zwei Jahren für die Nachrüstung vorzusehen.

3. Ergänzende Klarstellung zur Rolle des Data Providers

Die ergänzende Klarstellung betrifft Anlage 2, Abschnitt 1 „Beteiligte Rollen, Gebiete und Objekte“. Die bisherige Definition des „Data Providers (DP)“ umfasst lediglich den Satz *„Der DP empfängt und übermittelt Informationen.“*

Durch Schaffung der neuen Marktrolle des Data Providers ist nicht ausreichend geklärt, wer standardmäßig diese Rolle einnimmt. Dies sollte festgelegt werden, um Klarheit und Rechtssicherheit im neuen Redispatchregime zu schaffen. Die Rolle sollte dabei dem Netzbetreiber zugewiesen werden, bei dem die Anlage, für die Daten/Informationen ausgetauscht werden, angeschlossen ist. Prozessual ist als einziger immer der ANB betroffen, da er Daten des EIV anreichern und weiterleiten muss. Nur dem ANB liegen die benötigten Informationen zum Anschlusspunkt vor und nur er kann somit die Daten plausibilisieren. Anschließend an die bisherige oben genannte Definition soll daher folgende ergänzende Klarstellung angefügt werden:

„Der Data Provider ist der ANB, sofern der ANB die Rolle nicht an Dritte übergibt.“

Aus Sicht der Stadtwerke München GmbH werden dadurch auch weitere Teile des Konsultationsdokuments nachvollziehbar bzw. umsetzbar. Dies betrifft bspw. die Abschnitte 2.1.2 Nr. 2, 2.2.2 Nr. 1, 2.3.2 Nr. 2, 2.4.2 Nr. 1, 2.5.2 Nr. 2, 2.6.2 Nr. 2, 2.7.2 Nr. 2, 3.1.2 Nr. 1, 4, 5, 3.2.2 Nr.1, 3.3.2 Nr.1 und 3.4.2 Nr. 1.